



Zuschüsse für Vereine, die Projekte im Bereich der Integration und der Bekämpfung von Diskriminierung initiieren

Bewilligungsmodalitäten

2020

1. Allgemeiner Rahmen

Über den Haushaltsartikel « *Subventionen für Projekte im Bereich der Integration und des Kampfes gegen Diskriminierung* » (Artikel 12.2.33.010) bietet das Ministerium für Familie, Integration und die Großregion (im Folgenden « das Ministerium ») den Vereinen und/oder den Verbänden, finanzielle Unterstützung an, bis die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind.

2. Förder- und Auswahlkriterien

a. Kriterien der Förderwürdigkeit

- Der Antragsteller muss entweder ein Verein oder ein Verband sein.
- Das Projekt, für das der Zuschuss beantragt wird, muss mit der vom Ministerium verfolgten Integrationspolitik übereinstimmen und den Grundsatz berücksichtigen, dass die Integration ein gegenseitiger Prozess ist, der sowohl Luxemburger als auch Nicht-Luxemburger berücksichtigt.
- Es muss sich um ein spezifisches, punktuelles Projekt handeln, das aus einer oder mehreren konkreten, über ein Kalenderjahr verteilten Aktionen besteht und in Luxemburg stattfindet: die Betriebskosten oder die regelmäßigen Aktivitäten von Vereinen sind nicht förderfähig.

Zuschussfähigkeit der Ausgaben

Als erstattungsberechtigt gelten Ausgaben, welche zwischen dem 1.1.2020 und dem 31.12.2020 getätigt werden und die:

- im direkten Zusammenhang mit dem Projekt stehen;
- erforderlich sind für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen des betreffenden Projekts;
- in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung sind, insbesondere dem Kosten-Nutzen-Verhältnis und der Kostenwirksamkeit. Dies bezieht sich vor allem auf dem Kostenaufwand im Verhältnis zur Anzahl der Personen, die durch das Projekt erreicht werden;
- verbucht, identifizierbar und kontrollierbar sind;
- seit Beginn des Projekts ordnungsgemäß dokumentiert sind;
- während des für das Projekt vorgesehenen Zeitraums angefallen sind und bezahlt wurden.



Dieselbe Organisation kann höchstens einen Zuschuss pro Jahr erhalten. Wenn ein Antrag bereits abgelehnt wurde, kann er nicht im selben Jahr wieder eingeführt werden.

Gemäß der geltenden Gesetzgebung darf der Höchstbetrag pro Zuschuss 100.000 € und 75 % der Gesamtkosten des Projekts nicht überschreiten.

b. Auswahlkriterien

Um einen Zuschuss erhalten zu können, müssen die eingereichten Aktionen oder Projekte soweit wie möglich folgende Kriterien erfüllen:

- **Situation und Bedarf:** Relevanz des Projekts in Bezug auf die Situation und den Bedarf Luxemburgs und der betreffenden Gemeinde (Projekt, das auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme eingeleitet wurde; Projekt, das sowohl die luxemburgische als auch die nicht-luxemburgische Bevölkerung einbezieht; Projekt, das die soziokulturelle und sprachliche Vielfalt berücksichtigt; interkulturelles Projekt, usw.).
- **Kosteneffizienz:** Das Projekt entspricht den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung, insbesondere was die Anzahl der am Projekt beteiligten Personen und die durch das Projekt erreichten Personen betrifft.
- **Projektdurchführbarkeit:** Realistisches Projekt, bei dem die notwendigen Grundlagen für seine Durchführbarkeit beachtet werden.
- **Partnerschaftsprojekt:** Projekt, das in Zusammenarbeit mit anderen Partnern durchgeführt wird, unter Beteiligung lokaler, nationaler oder assoziativer Partner
- **Komplementarität:** Projekt, das andere Maßnahmen ergänzt, die im Rahmen nationaler (PAN, Konventionen, usw.) und kommunaler Programme finanziert werden.
- **Zielgruppe:** Projekt zur Förderung des *Empowerments*, der Einführung von Nicht-Luxemburgern in die hiesige Gesellschaft und Förderung des interkulturellen Dialogs, das Projekt berücksichtigt sowohl Luxemburger als auch Nicht-Luxemburger.
- **Evaluierung:** die Einrichtung eines realistischen Monitoring-Systems; Bewertung der positiven und negativen Aspekte, der Angemessenheit der Aktion im Verhältnis zu den verfolgten Zielen, der Wirkung und der Zufriedenheit der Zielgruppen.

Die mit den Belegen eingereichten Projekte werden von der Integrationsabteilung analysiert, die die Förderungswürdigkeit des Projekts auf der Grundlage der Projektbeschreibung, der oben genannten Kriterien und des vorläufigen Budgets bewertet.



3. Verfahren

a. Antragstellung

Um einen Zuschuss zu beantragen, werden die Vereine aufgefordert:

- das Antragsformular auszufüllen (Anhang 1),
- eine vorläufige Kostenaufstellung zu machen (Anhang 2),
- beide ordnungsgemäß von einer bevollmächtigten Person des Vereines unterschriebenen Dokumente zu Händen der Ministerin für Familie, Integration und die Großregion an folgende E-Mail Adresse: subsidies@integration.etat.lu zu schicken.

Anträge auf Subventionen können während des gesamten Haushaltsjahres 2020 eingereicht werden. Nach den geltenden Rechtsvorschriften müssen die Anträge vor der Durchführung des Projekts beim Ministerium eingehen.

b. Auswahlverfahren

Allen Antragstellern wird eine Empfangsbestätigung zugesandt, gegebenenfalls mit einer Erinnerung an fehlende Dokumente. Es werden nur vollständige Anträge bearbeitet. Alle Anträge müssen begründet werden und die Zwecke angeben, für die die ersuchte finanzielle Unterstützung des Staates verwendet werden soll.

Der Antrag wird dann von der Integrationsabteilung analysiert.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller über E-Mail oder Post mitgeteilt.

c. Verpflichtungen

Wenn der Antrag genehmigt wird, verpflichtet sich der Antragsteller:

- das Logo des Ministeriums und die Aufschrift "mit Unterstützung des Ministeriums für Familie und Integration" auf alle für die Öffentlichkeit bestimmten Präsentations-, Informations- und Werbeunterlagen aufzunehmen;
- bis spätestens den 31. Januar 2021 einen Durchführungsbericht (Anhang 4) vorzulegen;
- das Ministerium umgehend zu informieren, sollte sich das Programm oder der Ablauf der Aktion oder des Projekts ändern;
- die erforderlichen Belege zusammen mit dem Finanzbericht (Anhang 3) vorzulegen;



- zu vereinbaren, dass bevollmächtigte Bedienstete oder Dienststellen Dokument- und Vor-Ort-Kontrollen über die Verwendung der finanziellen Unterstützung durchführen können;

d. Monitoring

Gemäß dem geänderten Gesetz vom 8. Juni 1999 über den Haushalt, das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung des Staates (www.legilux.public.lu/leg/a/archives/1999/0068/a068.pdf) müssen die Subventionen für den Zweck verwendet werden, für den sie gewährt wurden, und die Begünstigten müssen die Verwendung der erhaltenen Subventionen begründen.

Die Antragsteller müssen daher bis zum 31. Januar des auf den Zuschussantrag folgenden Jahres folgende Belege einreichen: Finanzbericht (Anhang 3) und Durchführungsbericht (Anhang 4).

Gemäß Artikel 83 des Gesetzes über den Haushalt, das Rechnungswesen und die Finanzverwaltung des Staates müssen die Subventionen an den Staat zurückerstattet werden, sollten sich die Erklärungen als ungenau oder unvollständig erweisen, die Verwendung der Zuschüsse nicht dem Zweck entsprechen, für den sie gewährt wurde, oder die mit der Kontrolle beauftragten Agenten oder Dienststellen durch den Empfänger in der Ausübung ihrer Tätigkeit behindert werden.

Im Falle einer doppelten öffentlichen Finanzierung müssen die unberechtigterweise erhaltenen Beträge vom Begünstigten an den luxemburgischen Staat zurückgezahlt werden.

4. Kontakt

Für weitere Informationen steht Ihnen Frau Catia Fernandes zur Verfügung:

subsidies@integration.etat.lu

Tel. : 247-65799 (Catia Fernandes) oder 247- 85747 (Pietro Lombardini)

ANHANG :

1. Bewerbungsformular
2. Budgetentwurf
3. Modell-Finanzbericht
4. Modell-Durchführungsbericht